

und niederschreiben. Gen.-Instruct. vom 19/25ten Septbr. 1731. §. 8. Cal. T. IV. pag. 11.

Die Diener derer Geistlichen, imgleichen Schulmeister und Küster, wenn selbige in denen Gehölzungen sich zur Ungebühr betreten lassen, und daher pfandbar, auch bruchfällig gefunden werden, sollen sich ohn-gewweigert von denen Förstern und Forst-Knechten pfänden lassen. Die Forst-Bediente aber haben das Verbrechen sowohl dem Special-Superintendenten als Amtmann jedes Orts zu notificiren, damit dieselbe vor haltendem Land-Gerichte sich zusammen thun und in Gegenwart der Förster und Bruchfälligen die Strafe erkennen und abhandeln können, worauf denn die erhandelte Strafe willig erleget, oder in Entstehung dessen, auf der Forst-Bedienten Anmelden durch zuträgliche Amts-Hülfe behgetrieben werden sollen. Resol. sub dato Hannover den 10ten Jan. 1676. Cal. T. I. pag. 843, 844.

Gleichwie in dem Durchl. Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg eine beständige Observanz gewesen ist, daß die Unzucht-Brüche sowohl von dem Stupatore als von der Stuprata an demjenigen Orte bezahlet werden müssen, also das uneheliche Kind gebohren oder zuerst die Welt beschrien, also ist auch dieselbe nach vorgängiger Communication von neuem bestätigt, und solchergestalt festgestellt, daß, wenn aus Sr. Königl. Majt. gesammten Teutschen Landen ungetraute Personen in die Herzogl. Braunschweig-Lüneb.-Wolfenbüttelsche Lande, oder vice-versa aus denen Wolfenbüttelschen in Sr. Königl. Majestät Teutsche Lande sich begeben und darin niederkommen, alsdann die gewöhnlichen Brüche sowohl von der Stupatra als auch von dem Stupatore, wann dieselben solche Personen sind, die vor die Land-Gerichte gehören, behgetrieben, und der Obrigkeit des Orts, also die Niederkunft geschehen, und also das Kind die Welt zum ersten mahl beschrien hat, verabsolget werden, und die Beamte und Obrigkeiten auf beschehene Requisition dazu behülflich seyn sollen. Außschr. de 22ten Febr. 1735. Cal. T. II. pag. 779, 780.

Wenn Officiers, Unter-Officiers und Gemeine in Unehren Kinder erzeugen und außer der Gage und Equipage Mittel haben, sollen solche in alle Wege die gewöhnliche Unzucht-Brüche der Invaliden-Casse zu erlegen schuldig seyn, widrigenfalls aber davor bey dem Regimente bestrafet werden. Mil. Instr. Regl. C. 3. §. 31. Cal. T. III. pag. 57.

In denen Hoyaischen und andern denenselben nahe gelegenen Aemtern ist es mit denen Unzucht-Brüchen vordem also gehalten worden, daß, wenn die Mensch und der Kerl, so mit einander Unzucht getrieben, nicht in einem Amte gewesen, der völlige Bruch nicht an das Amt, wo die Mensch niedergekommen, erfolget, sondern von der Frauens-Mensch die von ihr zu entrichtende Strafen an das Amt, worin sie